

Checkliste zur Vorbereitung der eucertplast-Zertifizierung

Punkte, die durch das Unternehmen zu prüfen sind und im Voraus dem Prüfer zur Verfügung gestellt werden sollten:

1. Alle Betriebsgenehmigungen und Gewerbeanmeldungen
2. Alle Umweltverträglichkeitsprüfungen und Umweltgenehmigungen für das Verwertungsverfahren und den Standort
3. Alle Genehmigungen für den Transport von Abfällen, gegebenenfalls auch für Subunternehmer
4. Alle ISO- oder EMAS-Zertifikate
5. Kalibrierungszertifikat der Brückenwaage (sofern am Standort vorhanden)
6. Kopien der Versicherungspolicen
7. Aktuelles Organigramm des Unternehmens
8. Aufgabengebiet der wichtigsten Mitarbeiter (von den Teamleitern aufwärts)
9. Qualifikationsnachweise wichtiger Mitarbeiter (fachlich oder in Bezug auf Qualitätsmanagement)
10. Angaben zu Weiterbildungsmaßnahmen/Schulungs-/Weiterbildungsplan
11. Spezifikation der angenommenen Kunststoffabfälle
12. Zusendung der Jahresstatistik
(Die Produktionsprotokolle zum Verwertungsverfahren und aus diesen Daten erstellte Unternehmensberichte sollten zum Prüftermin vorgehalten werden)
13. Verzeichnis aller Kunststoffabfälle und anderer Stoffe (z. B. Neukunststoffe, Zusätze, Vermischungen usw.) die in den letzten 12 Monaten dem Verwertungsverfahren zugeführt wurden
14. Verzeichnis aller Produkte, die in den letzten 12 Monaten im Verwertungsverfahren erzeugt wurden, insbesondere rezyklierte Pellets oder Flocken, Abfälle und Nebenprodukte
Zusendung der Jahresstatistik
15. *Vertriebsunterlagen der letzten 12 Monate und zugehörige Rechnungen sollten zum Prüftermin vorgehalten werden*
16. *Nachweis über die Entsorgung der Abfälle (fest oder flüssig), die in den letzten 12 Monaten im Verwertungsverfahren angefallen sind (durch Entsorger mit entsprechenden Genehmigungen) sollten zum Prüftermin vorgehalten werden*
17. *Qualitätskontrollnachweise der letzten 12 Monate (für die Kunststoffabfälle, die angenommen wurden, und die rezyklierten Pellets oder Flocken, die das Werk verlassen haben) sollten zum Prüftermin vorgehalten werden*
18. Spezifikation der Produkte des Verwertungsverfahrens (rezyklierte Pellets oder Flocken, Endprodukte usw.)
19. Alle formellen Verfahren für den Umgang mit am Werk angegebenen Kunststoffabfällen, die nicht die Spezifikationen entsprechen und nicht abgenommen werden